

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Renate Ackermann, Thomas Gehring, Thomas Mütze BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 26.01.2012

Schulbegleitung ohne Qualität?

Wir fragen die Staatsregierung:

1. Welche Qualifikationen haben die Schulbegleiter für Kinder mit Förderbedarf in Bayern? Welche Qualifikation ist hier vorgeschrieben?
2. Welche Gesetze, Ausführungsverordnungen und Richtlinien sind für Schulbegleitung anzuwenden?
3. Welche Bestimmungen der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung betreffen die Schulbegleitung?
4. Welche Bezirke haben das Anforderungsprofil und die Finanzierung von Schulbegleiter(inne)n seit 2008 geändert? In welchen Bezirken werden nur noch unausgebildete Kräfte finanziert?
5. Wie werden gegebenenfalls die Schulbegleiter/-innen durch die einzelnen Bezirke für ihre Aufgabe geschult?
6. Mit welcher Summe pro Kind und Stunde finanzieren die einzelnen bayerischen Bezirke die Schulbegleitung und gibt es hier Unterschiede bei unterschiedlichen Förder- und Hilfebedarfen der Kinder? Falls ja, nach welchen Kriterien wird hier unterschieden?

Antwort

des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen
vom 29.02.2012

Die Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Renate Ackermann, Thomas Gehring und Thomas Mütze beantworte ich wie folgt: (Für Schulbegleiter/-innen wird nachstehend aus Vereinfachungsgründen einheitlich „Schulbegleiter“ verwendet.)

Zu 1.:

Bei der Unterstützung von Kindern und Jugendlichen durch Schulbegleiter handelt es sich um eine ambulante Leistung der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem Sechsten Kapitel des SGB XII (§§ 53 ff. SGB XII). We-

der im Sechsten Kapitel noch in der Verordnung nach § 60 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Eingliederungshilfe-Verordnung) finden sich konkrete Vorgaben zur Qualifikation von Schulbegleitern.

Der Orientierung und Hilfestellung für Schulen, Eltern und die für Eingliederungshilfeleistungen zuständigen Sozialhilfeträger dienen die zwischen dem Verband der bayerischen Bezirke und dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus vereinbarten gemeinsamen Empfehlungen zum Einsatz von Schulbegleitern. In Ergänzung dazu hat der Fachausschuss für Soziales des Verbandes der bayerischen Bezirke am 21. April 2010 „Eckpunkte für Hilfen zur Schulbegleitung“ beschlossen.

Maßgeblich für die Qualifikation ist der allgemeine sozialhilferechtliche Grundsatz der Bedarfsdeckung (§ 9 SGB XII). Die Qualifikation bzw. berufliche Vorbildung des Schulbegleiters hängt letztlich vom individuellen Hilfebedarf der Schülerin/des Schülers ab. Der Schulbegleiter muss demgemäß geeignet sein, den bestehenden Bedarf zu decken.

Aufgabe der Schulbegleiter ist es, unterstützende Hilfeleistungen zu erbringen, die die Schülerin/der Schüler benötigt, um die Schule zu besuchen. Sie tragen dazu bei, Defizite im Schulalltag auszugleichen, sind jedoch nicht pädagogisch tätig. Sie helfen u. a. bei lebenspraktischen Verrichtungen (z. B. beim Ein- und Ausräumen der Schultasche, An- und Ausziehen), erledigen pflegerische Tätigkeiten während der Schulzeit (z. B. Hilfe beim Toilettengang) und unterstützen ganz allgemein bei der Orientierung im Schulalltag, sie sind jedoch keine Zweitlehrer. Die Vermittlung des Lehrstoffes ist alleinige Aufgabe der Lehrkräfte, ggf. mit Unterstützung des Mobilen Sonderpädagogischen Dienstes.

Schulbegleiter benötigen im Regelfall keine berufliche Ausbildung im erzieherischen bzw. pflegerischen Bereich. Jedoch kann sich je nach den Bedürfnissen und Verhältnissen des Einzelfalles die Notwendigkeit zum Einsatz einer Fachkraft ergeben.

Zu 2.:

Ich darf insoweit auf meine Ausführungen zu Frage 1 verweisen.

Zu 3.:

Art. 24 UN-Behindertenrechtskonvention enthält keine explizite Vorgabe in Bezug auf Schulbegleiter. Allerdings haben gemäß Art. 24 Abs. 2 Buchstaben b bis d die Vertragsstaaten bei der Verwirklichung des Rechts auf inklusive Bildung den gleichberechtigten Zugang zu den Schulen, angemessene Vorkehrungen und die notwendige Unterstützung sicherzustellen. Dies kann durch Schulbegleiter oder in anderer geeigneter Form erfolgen.

Zu 4.:

Die Qualifikation der Schulbegleiter bestimmt sich nach dem Hilfebedarf des Kindes. Kein Bezirk finanziert ausschließlich unausgebildete Kräfte, sondern entsprechend dem Hilfebedarf auch qualifizierte Hilfskräfte bis hin zu Fachkräften. Da der jeweilige Hilfebedarf einzelner Kinder abgedeckt werden muss, können keine pauschalen Angaben zur Änderung eines Anforderungsprofils oder zur Finanzierung von Schulbegleitern seit dem Jahr 2008 getroffen werden.

Zu 5.:

Da die Bezirke nur für die Finanzierung der Schulbegleiter zuständig sind, diese aber nicht selbst anstellen, fällt es nicht

in ihre Zuständigkeit, Schulbegleiter zu schulen. Diese Aufgaben übernehmen die Anstellungsträger, gegebenenfalls auch die Schulen.

Zu 6.:

Wie bereits dargestellt, bestimmt der individuelle Hilfebedarf des Kindes die Qualifikation der Schulbegleitung. Kriterien, die für alle Bezirke Gültigkeit haben, gibt es nicht. Im Hinblick auf die heterogene Sachlage ist es nach Aussage des Verbands der bayerischen Bezirke nicht möglich, für alle Bezirke gültige Aussagen zu treffen: Die Errechnung von Durchschnittswerten sei nicht möglich und würde der Komplexität der Thematik nicht gerecht.